

Parkgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von § 4 GemO, § 2 KAG, § 6a StVG und §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 ParkGebVO hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung vom.....folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Parkgebühren an öffentlichen Kurzzeitparkplätzen in Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Kurzzeitparkplätze

(1) Das Parken auf durch Verkehrszeichen als Kurzzeitparkplätze ausgewiesenen öffentlichen Wegen und Plätzen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebührenpflicht gilt nur werktags von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Abweichend hiervon gilt die Gebührenpflicht auf den an der Verbindungsstraße von Wetzgau-Rehnenhof nach Wustenriet gelegenen Kurzzeitparkplätzen am Himmelsgarten an allen Tagen der Woche von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken eines Fahrzeugs zu gebührenpflichtiger Zeit auf einem Kurzzeitparkplatz. Sie ist sofort fällig und für jedes Fahrzeug zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug zu gebührenpflichtiger Zeit auf einem Kurzzeitparkplatz parkt.

(5) Die Höhe der Parkgebühren ist bei einer Parkdauer

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1. bis zu 30 Minuten: | 0,50 € |
| 2. über 30 bis zu 60 Minuten: | 1,50 € |

und, soweit zugelassen,

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 3. über 60 bis zu 90 Minuten: | 2,00 € |
|-------------------------------|--------|

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Höhe der Parkgebühren auf den in Abs. 2, S. 2 genannten Parkplätzen am Himmelsgarten bei einer Parkdauer

- | | |
|---|--------|
| 1. bis zu 30 Minuten: | 0,50 € |
| 2. über 30 bis zu 60 Minuten: | 1,00 € |
| 3. über 60 Minuten bis zu vier Stunden: | 3,00 € |
| 4. über vier Stunden bis zum Ende der Gebührenpflicht am Tag des Parkens: | 5,00 € |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwäbisch Gmünd über die Festsetzung der Gebühren für das Parken vom 17.03.2026 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold

Oberbürgermeister